

Stadt Brandenburg an der Havel, 14770 Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14



Mit Zustellurkunde

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Fachbereich V – Ordnung und Sicherheit
Fachgruppe 36 – zentrale Bußgeldstelle

Frau [REDACTED]
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
stadt-brandenburg.de

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 24.02.2021

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

es ergeht folgender

DATUM
25.08.2021

UNSER ZEICHEN
V-36-2-031-A-01/21

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
E-Mail vom 24.02.2021

BESCHEID

Ihrem Antrag vom 24.02.2021 auf Akteneinsicht und Informationszugang wird stattgegeben, soweit er sich auf vorhandene statistische Kennzahlen zur Gesamtzahl der umgesetzten/abgeschleppten Kraftfahrzeuge bezieht, im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

I.

Am 24.02.2021 stellten Sie einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Ihr Antrag enthielt 4 Punkte.

Punkt 1:

Sie beehrten die Übersendung der Gesamtzahlen der umgesetzten/abgeschleppten Kraftfahrzeuge aufgrund verkehrswidrigen Parkens inkl. einer Aufschlüsselung der Ursachen der letzten fünf Jahre nach einzelnen Kalenderjahren aufgeschlüsselt.

Punkt 2:

Sie fragten an, wie hoch die OWi/Bußgelder der Stadt Brandenburg an der Havel aktuell für die Fahrzeughalter sind, wenn die Fahrzeuge abgeschleppt oder umgesetzt werden.

SPRECHZEITEN

Montag	07:30-12:00 Uhr
Dienstag	07:30-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07:30-12:00 und 13:00-15:00 Uhr
Freitag	07:30-12:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

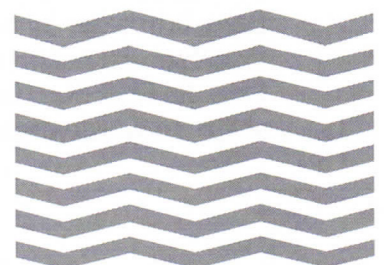
Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ

Hinweise zur Datenverarbeitung und zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz



Punkt 3:

Zudem wollten Sie Auskunft über die Gebührenhöhe, wenn eine Umsetzung des Fahrzeugs vermieden werden konnte.

Punkt 4:

Zuletzt erfragten Sie die Anzahl der durch die Stadt vertraglich gebundenen Abschleppunternehmen an.

Die Punkte 2-4 zogen Sie mit E-Mail vom 17.04.2021 zurück, sodass diesbezüglich keine Entscheidung zu treffen ist.

II.

Zu Punkt 1 teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen geforderten Informationen in dieser Form nicht vorliegen.

Zur Erstellung, Beschaffung oder Aufbereitung von Informationen besteht keine Pflicht.

Informationen liegen in Bezug auf die Gesamtzahl der Abschleppfälle pro Jahr vor.

Im Jahr 2017 wurden 97 Fahrzeuge abgeschleppt, 2018 waren es 106 Fahrzeuge, 2019 waren es 104 Fälle und 2020 wurden auf Veranlassung der Stadt Brandenburg an der Havel 66 Fahrzeuge abgeschleppt.

Die Erfassung der Abschleppfälle erfolgt im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung. Für das Jahr 2015 und 2016 bestand ein Doppelhaushalt, aufgrund dessen kann es vorkommen, dass für ein Jahr, hier 2016, keine Fallzahlen erhoben wurden.

Vor dem Hintergrund, dass eine Erhebung der Fallzahlen für Abschleppfälle im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan stattfindet, verweise ich Sie folglich auf die Haushaltspläne der Stadt Brandenburg an der Havel, diese sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de öffentlich einsehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Der Oberbürgermeister, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu verstehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum unter www.stadt-brandenburg.de geregelt sind.

Hinweise:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist der Widerspruch nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



